

beim Angeklagten um einen Menschen handelt, der in keiner Weise gegen die gesellschaftliche Disziplin verstieß und auch eine gute fachliche Arbeit leistete. Wenn eine gründlichere Beurteilung seiner Persönlichkeit weder dem Kreisgericht noch dem Bezirksgericht möglich war, so deshalb, weil in der Beweisaufnahme vor dem Kreisgericht keine Vertreter der Kollektive, in denen der Angeklagte arbeitet bzw. lebt, gehört worden sind und weil auch das Bezirksgericht entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur richtigen Anleitung der Kreisgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses diesen Mangel nicht behoben hat.

Im Rechtspflegeerlaß wird ausdrücklich festgelegt, daß Vertreter in der Hauptverhandlung die Auffassung des Kollektivs zur Tat, zu den Ursachen und den sie begünstigenden Umständen und zur Persönlichkeit des Täters darlegen sollen, um damit aktiv an der Wahrheitsfindung teilzunehmen. Das Bezirksgericht wäre darüber hinaus auch verpflichtet gewesen, das Kreisgericht darauf hinzuweisen, daß die lediglich formale Aufforderung an die Produktionsgenossenschaft, in der der Angeklagte arbeitet, ihn zu beurteilen, dem Rechtspflegeerlaß widerspricht. Vielmehr hätte den verantwortlichen Funktionären der PGH Inhalt und Bedeutung der Mitwirkung der Werk tätigen im Strafverfahren erläutert werden müssen, um sie für eine solche Mitwirkung zu gewinnen.

Das Bezirksgericht wäre weiter verpflichtet gewesen, die in der Berufungsschrift angebotenen Beweise über die Behauptung des Angeklagten, die Radfahrer hätten ihn beschimpft und dadurch zur Tat gereizt, zu erheben. Der sich aus den Sachakten ergebende Umstand, daß der Angeklagte noch niemals Anlaß zum Tadeln bot, läßt darauf schließen, daß die begangene Tat ihm persönlichkeitsfremd ist. Desto notwendiger war es aber für das Bezirksgericht, genau zu prüfen, warum der Angeklagte straffällig geworden ist, weil eine gründliche Aufklärung der Sache der notwendigen Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, die eine wesentliche Grundlage für die richtige Strafzumessung sind, dient. Erst nach einer solchen eingehenden Aufklärung wäre das Bezirksgericht in der Lage gewesen, die Handlung des Angeklagten richtig zu charakterisieren und zu beurteilen.

Die bisherigen Feststellungen lassen erkennen, daß die Tat des Angeklagten weitgehend vom Jähzorn beeinflusst war. Wenn er auch verantwortungslos gehandelt hat, so erfordert seine Tat noch keine unbedingte Freiheitsstrafe. Unter Berücksichtigung der geringen Schwere der Tat, der Umstände, aus denen heraus sie begangen worden ist, und des bisherigen gesellschaftlichen Verhaltens des Angeklagten hätte das Bezirksgericht, da auch die Einschätzung des Angeklagten durch die PGH gute Voraussetzungen für die Übernahme einer Bürgschaft durch das Arbeitskollektiv bot, eine bedingte Verurteilung aussprechen müssen.

Gleichzeitig damit hätte es dem Kreisgericht zeigen müssen, daß sich der Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentziehung — ausgehend von den neuen Formen der Teilnahme der Werk tätigen an der Rechtsprechung und gestützt auf die gesellschaftlichen Kräfte und deren vielfältige Möglichkeiten zur wirksamen Erziehung von Rechtsbrechern — ständig erweitert und deshalb auch eine qualitativ neue Arbeitsweise der Gerichte erfordert. Damit hätte es dem Kreisgericht eine beispielhafte Anleitung in der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses geben können.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen.

## § 20« StPO.

**Hat der in erster Instanz verurteilte Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat von Anfang an bestritten, so hat das Rechtsmittelgericht sorgfältig zu prüfen, ob in erster Instanz alle Beweismittel ausgeschöpft worden sind und ob das Berufungsvorbringen weitere Möglichkeiten zu einer vollständigen Sachaufklärung bietet.**

**OG, Ur. vom 17. April 1964 - 5 Zst 6/64.**

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Unzucht mit Kindern nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu einer einjährigen Zuchthausstrafe. Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde: Am 2. August 1963 hielt sich der Angeklagte von 11 Uhr bis etwa 14.30 Uhr in der HO-Gaststätte in F. auf. Anschließend begab er sich zum Grundstück Südstr. 7. Auf der Treppe des Wohnhauses kam ihm die 12jährige Gisela G. entgegen. Der Angeklagte erkundigte sich bei dem Kind nach einem gewissen Richter. Gisela konnte ihm jedoch keine Auskunft geben. Er lachte sie dann an, ergriff sie mit beiden Händen an den Hüften, drückte sie gegen das Treppengeländer und faßte durch die Hose ihres zweiteiligen Turnanzuges an ihr Geschlechtsteil. Als das Kind um Hilfe rief, ließ er von ihm ab und verließ fluchtartig das Haus. Dabei wurde er von der elfjährigen Gabriele H. gesehen. Sie bemerkte, daß der Angeklagte ein blaues Hemd mit kurzen Ärmeln, kurze graue Hosen und hellbraune Sandaletten ohne Strümpfe trug. Gabriele begab sich in das Haus, wo sie mit ihrem Vater und Gisela G. zusammentraf. Letztere hatte den Zeugen H. von dem Vorgefallenen unterrichtet und dabei eine mit den Angaben Gabriele übereinstimmende Beschreibung des Täters gegeben. Alle drei nahmen die Verfolgung auf, und in der Nähe der Papierfabrik wurde der Angeklagte mit Hilfe eines Volkspolizisten gestellt.

Der Angeklagte bestritt sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung die ihm zur Last gelegte Handlung. Er sei in der angegebenen Zeit nicht am Tatort gewesen, sondern habe sich an anderer Stelle mit einem gewissen „Frey“, dessen weitere Personalien ihm nicht bekannt seien, unterhalten.

Das Kreisgericht sah auf Grund der Aussagen der beiden Kinder den vorstehend geschilderten Sachverhalt als erwiesen an und verurteilte den Angeklagten zu der genannten Zuchthausstrafe.

Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung werden mangelnde Sachaufklärung gerügt und Name und Anschrift der Person angegeben, mit der der Angeklagte sich zur Tatzeit unterhalten haben will. Diese Darlegung des Angeklagten wurde durch das Bezirksgericht als unglaubwürdige Schutzbehauptung gewürdigt und die Berufung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Beschlusses des Bezirksgerichts wegen unzureichender Sachaufklärung und Verletzung des Rechts auf Verteidigung zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hatte als Rechtsmittelgericht u. a. die Pflicht nachzuprüfen, ob das Kreisgericht den Sachverhalt genügend aufgeklärt und richtig festgestellt hat. Da der Angeklagte von Anfang an bestritt, der Täter zu sein, kam es insbesondere darauf an zu prüfen, ob alle Beweismittel ausgeschöpft worden sind und ob das Berufungsvorbringen weitere Möglichkeiten zu einer vollständigen Sachaufklärung bietet. Nur wenn das mit aller Gründlichkeit geschieht, werden die Rechte der Bürger gewahrt; ein Bürger darf nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn eindeutig bewiesen ist, daß er eine Straftat begangen hat. Diese sorgfältige Überprüfung des Berufungsvorbringens auf Möglichkeiten einer weiteren Sachaufklärung war hier um so notwendiger, als bereits das Ermittlungsverfahren eine Reihe von Mängeln erkennen läßt, die